

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 1. Juli 2009

1049. Strassen (Zürich, Albisstrasse/Studackerstrasse)

Mit Schreiben vom 17. April 2009 ersucht das Tiefbauamt der Stadt Zürich die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, um nachträgliche Zusicherung der Anrechenbarkeit an die Baupauschale und an den Strassenfonds öV Bau für die Lichtsignalanlage der Dienstabteilung Verkehr (DAV) im Projekt Erneuerung der Tramgleise bei der Tramendschlaufe Wollishofen im Bereich Albisstrasse/Studackerstrasse in Zürich (Bau Nr. 02 386).

Das Projekt betraf den Ersatz der stark abgenutzten Tramgleise bei der Tramendschlaufe Wollishofen im Bereich Albisstrasse/Studackerstrasse. Im Zusammenhang mit der Gleiserneuerung der Wendeschleife wurden die Gleise des Aus- und Einfahrtsbereiches in der Albisstrasse ersetzt. Der Strassenoberbau wurde in der Albis- und Studackerstrasse auf der gesamten Fahrbahnbreite erneuert. Im gleichen Zug wurden auch die vorhandenen Wasserleitungen in der Studackerstrasse ersetzt und der Mischwasserkanal erneuert sowie in neuer Lage in der Albisstrasse angeschlossen. Die Bauarbeiten wurden in der Zwischenzeit abgeschlossen.

Der Regierungsrat hat das Projekt mit Beschluss Nr. 205/2008 genehmigt sowie, aufgrund einer vorläufigen Ermittlung, Aufwendungen von rund Fr. 460 000 zulasten der Baupauschale und von rund Fr. 23 000 für den öV-Anteil Bau (richtig: Unterhalt) vorgemerkte. Bei der damaligen Zusammenstellung der Aufwendungen unterblieb die Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Anpassung/Erneuerung der Lichtsignalanlage der DAV. Die Stadt Zürich beantragt daher die nachträgliche Bestätigung der Anrechenbarkeit dieser Kosten. Die Aufwendungen für die Lichtsignalanlage zulasten der Baupauschale belaufen sich auf rund Fr. 217 000, diejenigen zulasten des öV-Anteils Bau auf rund Fr. 207 000. Daraus ergibt sich ein Gesamtkostenanteil für das Projekt von Fr. 677 000 zulasten der Baupauschale, Fr. 207 000 zulasten öV-Anteil Bau und Fr. 23 000 zulasten öV-Anteil Unterhalt. Massgebend ist jedoch die Bauabrechnung.

Die Volkswirtschaftsdirektion ist zu ermächtigen, nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk diejenigen Beträge festzusetzen, die von der Stadt Zürich der Abrechnung über die Baupauschale gemäss § 46 StrG sowie gemäss RRB Nr. 117/2006 dem Strassenfonds, Anteil öffentlicher Verkehr, belastet werden können.

- 2 -

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Volkswirtschaftsdirektion wird ermächtigt, nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk diejenigen Anteile der Kosten festzusetzen, die von der Stadt Zürich der Abrechnung über die Baupauschale gemäss § 46 des Strassengesetzes sowie gemäss RRB Nr. 117/2006 dem Strassenfonds, Anteil öffentlicher Verkehr, belastet werden können.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich, das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Postfach, 8021 Zürich, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi